

7. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus je 20 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).“

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(...)

4. Wahl des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers / der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 2 der Satzung),

(...)

9. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),

(...)“

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 - Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand / den Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten gemeinsam die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach §§ 15, 17 Abs. 4 der Satzung nicht der Vertreterversammlung, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.

(2) (...)

- (3) Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines / ihres Aufgabenbereichs (§ 21 Abs. 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

- (4) Soweit der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er / sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I. A.“).

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(...)

2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers / der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),

(...)

22. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin,

23. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin obliegt (§ 35 Abs. 2 SGB IV),

(...)

26. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt,

(...)

§ 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 - Hauptgeschäftsführer / Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB IV).

- (2) Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“ oder „Direktorin der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“.

§ 37 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin fest.“

§ 58 wird gestrichen.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5. Juli 2018 in Düsseldorf.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Dr. Hommertgen

(Siegel BG RCI)

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 4./5. Juli 2018 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Sozialgesetzbuches und § 90 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches genehmigt.

Bonn, den 24. Juli 2018

112-69110.0 - 2237/2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. van Doorn

(Siegel)